

Inhalt:

- Nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Klinikanlage Wolfratshausen am 06.07.2017
- Sitzung des Kreisausschusses am 03.07.2017, Tagesordnung
- Übung der Bundeswehr im Gemeindebereich Kochel am See und Schlehdorf (Kochelsee)
- Tierseuchenrecht; Vollzug der Verordnung (EG) 1069/2009; hier: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zu Bildungszwecken an Schulen

54. Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Klinikanlage Wolfratshausen

Am Donnerstag, 06.07.2017, 16.00 Uhr findet in der Kreisklinik Wolfratshausen, Konferenzraum im Casino, eine nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Klinikanlage Wolfratshausen statt.

25. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **03.07.2017** um **09:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Controlling Halbjahresbericht 2017

- 3 Vorlage Jahresrechnung 2016 und Genehmigung der über- und außenplanmäßigen Ausgaben in der Zuständigkeit des Kreisausschusses
- 4 Antrag auf Investitionszuschuss der Lebenshilfe Bad Tölz - Wolfratshausen für den Neubau der Von-Rothmund-Schule, Bad Tölz
- 5 Auftragsvergabe; Beschaffung eines Rüstwagens 2 durch den Landkreis - Standort FF Wolfratshausen
- 6 FOS Bad Tölz - Neugründung Zweig Gesundheit
- 7 Richtlinie zur Förderung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für kommunale PV-Aufdach-Anlagen
- 8 Richtlinie zur Förderung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen
- 9 ÖPNV; Antrag der Gemeinde Egling - zusätzliche Verbindungen nach Sauerlach mit der Regionalbuslinie 375 oder Anbindung des Ortsteils Endlhausen mit der Regionalbuslinie 226
- 10 ÖPNV; Antrag der Gemeinde Eurasburg, zusätzliche Anbindungen an Sonn- und Feiertagen auf der MVV Regionalbuslinie MVV 372 Wolfratshausen-Beuerberg.
- 11 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Übung der Bundeswehr

Gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz wird folgende Übung der Bundeswehr bekanntgemacht:

Zeit: 03.07.2017 – 07.07.2017

Übungsgebiet: Gemeindebereiche Kochel am See und Schlehdorf (Kochelsee)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern-zuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren eventuell liegengebliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweilige Gemeinde, das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Nürnberg sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd in München. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung durch eine Schadenskommission grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Einschränkende Bedingungen oder Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Einzelheiten der Übung:

Einsatz von Booten
Einfahren der Boote bereits am
04.07.2017
Außenlandungen
Fallschirmabsprünge
zeitweise Sperrung eines Teilbe-
reichs vom Kochelsee
Signalrauch
Überflug einer kleinen Transall

Landratsamt
Stowasser
Regierungsamtmann

**Tierseuchenrecht;
Vollzug der Verordnung (EG)
1069/2009;
hier: Verwendung von tierischen
Nebenprodukten zu Bildungszwe-
cken an Schulen**

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
– Verbraucherschutz – Veterinärmedizin –
erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Verwendung tierischer Neben-
produkte und ihrer Folgeprodukte
zu Bildungszwecken in Schulen
wird allgemein im Landkreis Bad
Tölz-Wolfratshausen zugelassen.
Gleichzeitig werden die Schulen
von der Informationspflicht des Art.
23 Abs. 1 Buchstabe a der Ver-
ordnung (EG) Nr. 1069/2009 im
Hinblick auf die Registrierung frei-
gestellt.

II. Die Zulassung ergeht unter fol-
genden Nebenbestimmungen:

- a) Es dürfen nur Materialien der Ka-
tegorie 3 verwendet werden.
- b) Die Materialien dürfen lediglich zu
Bildungszwecken an Schulen ver-
wendet werden.
- c) Eine nachfolgende Verwendung zu
anderen Zwecken ist verboten
und deshalb zu unterlassen.
- d) Nach der Verwendung sind die
Materialien auslaufsicher und um
hüllt über den Restmüll zu entsor-
gen.

III. Kosten für diesen Bescheid wer-
den nicht erhoben.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am
Tage nach der Bekanntmachung
im Amtsblatt des Landkreises
Bad Tölz - Wolfratshausen in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolf-
ratshausen ist für den Erlass die-
ser Allgemeinverfügung sachlich
gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs.
2 des Gesetz zur Ausführung des
Tierischen Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes (AGTier-
NebG) in Verbindung mit § 2 der
Verordnung über Zuständigkeiten
zum Vollzug des Rechts der Besei-
tigung tierischer Nebenprodukte
(ZuStVNebG) und örtlich nach Art.
3 Abs. 1 Nr. 4 bayerisches Verwal-
tungsverfahrensgesetzes
(BayVwVfG) zuständig.

2. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr.
1069/2009 kann die zuständige
Behörde abweichend von den Arti-
keln 12, 13 und 14 die Verwen-
dung tierischer Nebenprodukte

und ihrer Folgeprodukte u.a. zur
Bildungs- oder Forschungszwe-
cken unter Bedingungen zulassen,
welche die Kontrolle der Gefahren
für die Gesundheit von Mensch
und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen:

- a) das Verbot einer nachfolgenden
Verwendung der tierischen Ne-
benprodukte oder ihrer Folgepro-
dukte zu anderen Zwecken und
- b) die Verpflichtung, die tierischen
Nebenprodukte oder Folgeproduk-
te sicher zu beseitigen oder sie
gegebenenfalls an ihren Ur-
sprungsort zurückzusenden.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 b) VO (EG) Nr.
142/2011 kann die zuständige Behö-
rde Unternehmer, die für Forschung
und Diagnose bestimmte Proben zu
Bildungszwecken handhaben, von der
Informationspflicht des Artikels 23
Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung
(EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf
die Registrierung freistellen¹.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolf-
ratshausen macht von diesen Möglich-
keiten in Bezug auf Bildungszwecke
an Schulen Gebrauch. Damit soll der
Einsatz von Tierischen Nebenproduk-
ten zu Unterrichtszwecken in Schulen
entbürokratisiert und erleichtert wer-
den.

3. Die Nebenbestimmungen unter Nr.
II dieses Bescheides haben ihre
Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2
BayVwVfG.

¹ Um tierische Nebenprodukte handelt
es sich auch, wenn Lebensmittel er-
worben werden mit dem Ziel, diese zu
Bildungszwecken zu handhaben, d.h.
sie unwiderruflich von der Lebensmit-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

telkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 b VO (EG) Nr. 1069/2009.

II.

Die Kostenentscheidung unter Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach
200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335
München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere

Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, Kraft Bundesrechts, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageer-

hebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Tölz, 29.06.2017

Landratsamt
Dr. Hauser
VetOR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen